

Amtsgericht München

Az.: 142 C 19135/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am
09.11.2012 folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 700,00 €. Damit sind sämtliche Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Vorfall, auch etwaige Ansprüche der Klägerin gegen Familienangehörige des Beklagten, abgegolten.
 2. Die Klägerin lässt dem Beklagten nach, diesen Betrag in monatlichen Raten in Höhe von 100,00 €, jeweils zum ersten des Monats, beginnend zum 01.12.2012, zu begleichen. Kommt der Beklagte mit einer Rate mehr als 7 Tage in Rückstand, so ist die Ratenzahlungsvereinbarung hinfällig und der dann noch offene Betrag sofort zur Zahlung fällig sowie mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.12.2012 zu verzinsen.
 3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte 3/4, die Klägerin 1/4.

- II. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 09.11.2012

[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle